

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 12 vom 24. Juni 2008

Der Petitionsausschuss hat am 24. Juni 2008 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Dr. Zahra Mohammadzadeh
(Stellvertretende Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: S 17/2

Gegenstand: Auswohngenehmigung

Begründung: Die Petentin setzt sich dafür ein, einem ihr bekannten Ehepaar eine Auswohngenehmigung für ihr Haus in einem Kleingartengebiet zu erteilen. Sie trägt vor, aus gesundheitlichen Gründen liege ein sozialer Härtefall vor. Außerdem beruft sie sich darauf, dass es in der unmittelbaren Umgebung einen Vergleichsfall gebe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann sich nicht dafür einsetzen, das Begehren der Petentin zu unterstützen. Für das Grundstück der betroffenen Familie wurde bereits vor Jahren ein Wohnnutzungsverbot ausgesprochen. Es ist rechtsbeständig.

Der Petitionsausschuss hat der Petentin mitgeteilt, damit geprüft werden könne, ob wegen des Gesundheitszustandes eine soziale Härte vorliege, die eine Auswohngenehmigung rechtfertigen könne, müsse zunächst ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Dem ist weder die Petentin noch die betroffene Familie nachgekommen. Vor diesem Hintergrund können keine weiteren Schritte zur Überprüfung eingeleitet werden.

Da die auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude eine weit größere Fläche einnehmen, als auf Kleingartengrundstücken zulässig und dafür keine Baugenehmigung vorliegt, ist den Grundstückseigentümern auch eine Beseitigungsverfügung angedroht worden. Gleichzeitig hat die Stadt angeboten, den Abriss durch und auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Der Petitionsausschuss kann nach den ihm bekannten Umständen nur empfehlen, dieses Angebot anzunehmen.

Soweit sich die Petentin auf Vergleichsfälle beruft, hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa mitgeteilt, es lägen andere Voraussetzungen vor. Da die Petentin auch insoweit nichts weiter dargelegt hat, sieht sich der Petitionsausschuss nicht in der Lage, in eine nähere Prüfung einzutreten.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 17/11

Gegenstand: Tagespflege

Begründung: Die Petentin beschwert sich über eine bundesgesetzliche Regelung. Sie trägt vor, es könne nicht sein, dass Tagespflegepersonen dafür Sorge tragen müssten, im Falle eines Ausfalls durch Krankheit oder Ähnliches, rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für die Kinder sicherzustellen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mittlerweile ist die gesetzlich vorgesehene Sicherstellung der Betreuung bei Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen in Bremen geregelt. Der Träger PiB, Pflegekinder in Bremen gGmbH, hat im Auftrag des Amtes für Soziale Dienste ein Konzept erarbeitet. Es sieht mehrere Modelle zur Sicherstellung der Betreuung vor, die zurzeit erprobt und nach einem Jahr überprüft werden.

Eingabe-Nr.: S 17/12

Gegenstand: Kostenerstattung im Widerspruchsverfahren

Begründung: Der Petent bittet darum, ihm die Kosten für die Bearbeitung eines Widerspruchs im Rahmen eines Steuerbevollmächtigtenverhältnisses zu erstatten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Widerspruchsverfahren der Mandantin des Petenten war teilweise erfolgreich. Dementsprechend hat das Versorgungsamt die Zuziehung eines Bevollmächtigten für erforderlich erklärt und die Erstattung eines Teils der notwendigen Aufwendungen für die Rechtsverteidigung dem Grunde nach zugelassen.

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat mitgeteilt, die Rechtsauffassung des Versorgungsamtes, das die Kostenerstattung abgelehnt habe, teile sie nicht. Sie habe das Versorgungsamt angewiesen, für den Fall, dass der Petent seinen Kostenerstattungsantrag weiter präzisiere, erneut zu entscheiden. Damit hat sich die Angelegenheit erledigt.

Eingabe-Nr.: S 17/57

Gegenstand: Abiturprüfungsverordnung

Begründung: Die Petentin erhebt einige Einwendungen gegen die Einführung einer Projektprüfung (sogenanntes fünftes Prüfungselement) als obligatorischen Bestandteil der Abiturprüfung.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ist in ihrer der Petentin bekannten Stellungnahme ausführlich auf die Einwendungen der Petentin eingegangen. Dem hat der Petitionsausschuss nichts hinzuzufügen.

Abschließend bleibt der Hinweis, dass die Einbringungsverpflichtung aufgehoben worden ist. Die Prüflinge entscheiden, nach dem die Ergebnisse aller Prüfungen vorliegen, ob sie das Ergebnis des fünften Prüfungselements in die Gesamtqualifikation einbringen. Die Projektprüfung bleibt aber obligatorischer Bestandteil der Abiturprüfung.

Eingabe-Nr.: S 17/76

Gegenstand: Einmalige Beihilfen

Begründung: Auf die Petition hin hat die Petentin die begehrten einmaligen Beihilfen erhalten.

